

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 5. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirchen in Hessen, Nassau und Frankfurt am Main und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird nach den Bestimmungen ihrer Verfassung und der Einföhrungsgefetze hierzu (Verordnungsbl. f. d. Ev. Landeskirche i. Hessen 1933 S. 109, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche i. Nassau 1933 S. 122, Amtsbl. d. Ev. Landeskirche Frankfurt a. Main 1933 S. 63) geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen aus Männern der Kirche einen neuen Landeskirchenrat.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausfchusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsföhrung des Landeskirchenrats Anwendung.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausfchuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Nassau-Hessen und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf es der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenrat übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den in dem Artikel 2 Satz 2, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 und 16 der Verfassung genannten Befugnissen.

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat wird die Verfassung, insbesondere die Stellung der Gemeinde, nach den Richtlinien des Reichskirchenausfchusses nachprüfen.

(2) Das kirchliche Disziplinarrecht wird neu geregelt werden.

§ 5

Die Befugnisse der bei den Verwaltungsstellen Darmstadt und Wiesbaden der Landeskirchenkanzlei gebildeten Finanzabteilungen bleiben unberührt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gefonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.